

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn; www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

11. August 2009

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 haben Sie uns den Entwurf der Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Rahmenbeschluss ist eine wichtige Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Er bezweckt den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Schengener Zusammenarbeit verarbeitet werden. Grundsätzlich gilt er im Rahmen dieser Zusammenarbeit für Daten, die von den Polizei- und Justizbehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen bearbeitet werden. Wir begrüssen die Schaffung von länderübergreifendem Datenschutzstandard und Datenschutzrahmenbedingungen, zumal der grenzüberschreitende Datenaustausch zunimmt. Die im Rahmenbeschluss vorgesehenen Regelungen sind teils direkt anwendbar, teils müssen sie ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

**2. Zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20)**

Die Teilrevision verweist in Artikel 111c Absatz 3 und Artikel 111f auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Diese Bestimmungen verletzen die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung und Organisationsautonomie der Kantone zum Erlass eigener Datenschutzgesetze (soge-

nanntes formelles Datenschutzrecht, Artikel 47 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, BV, SR 101). Das DSG gilt gemäss seinem Artikel 37 beim Vollzug von Bundesrecht nur subsidiär, soweit Kantone kein eigenes Datenschutzgesetz erlassen haben. Im Kanton Solothurn gilt das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1). Wenn also kommunale oder kantonale Behörden das AuG vollziehen und entsprechende Daten bearbeiten, wird das Auskunftsrecht folgerichtig gestützt auf § 26 InfoDG geltend gemacht werden müssen.

**Antrag:**

**Artikel 111c Absatz 3 sei zu ändern: „Artikel 111a, 111d sowie 111f gelten sinngemäss.“**

**Artikel 111f sei aufzuheben.**

**3. Zur Teilrevision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)**

Die unter Ziffer 2 gemachten Ausführungen zum Verweis auf das DSG gelten auch für diese Teilrevision.

**Antrag:**

**Artikel 102e sei aufzuheben.**

**4. Zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1)**

**Zu Artikel 7a, 9, 14, 18a, 18b sowie 21 Absatz 1 Buchstabe b**

Der Rahmenbeschluss wird wie angeführt einzig im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Schengener Zusammenarbeit in Strafsachen Geltung entfalten. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht und das Sperr-Recht (18a, 18b, 21 Absatz 1 Buchstabe b). Wir finden es daher sachgerecht, wenn die Informationspflicht und das Sperr-Recht im zukünftigen Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG), im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Artikel 355f und 355g StGB, SR 311.0), im Waffengesetz (SR 514.54) sowie im Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) und nicht im DSG geregelt werden. Eine allgemeine Regelung im DSG und damit in anderen Sachbereichen ist auch nicht nötig. Deshalb sollte Artikel 7a in der bisherigen Fassung beibehalten werden und auf Artikel 14, weil unnötig, verzichtet werden.

Die Information (Artikel 7a) und Auskunft (Artikel 8) sind zentrale datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person. Die Bundesbehörde sollte ihr daher bei Wegfallen des Grundes für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung die Information erteilen oder die Auskunft geben und zwar unabhängig vom entstehenden Aufwand, ausser wenn dies nicht mehr möglich ist (Artikel 9 Absatz 2<sup>bis</sup>).

**Antrag:**

**Artikel 7a sei beizubehalten, auf Artikel 14 sei zu verzichten**

**Artikel 9 Absatz 1 und 2 seien beizubehalten und Absatz 2<sup>bis</sup> sei wie folgt zu ändern: „Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Information oder einer Auskunft wegfällt, müssen die Bundesorgane die Information oder Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich.“**

**Artikel 18a, 18b sowie das in Art. 21 Absatz 1 Buchstabe b geregelte Sperr-Recht seien im SlaG, StGB, Waffengesetz und Betäubungsmittelgesetz zu regeln**

**Zu Artikel 26a**

Wir regen an, diese Bestimmung zu überprüfen und im Sinne der Regelungen in verschiedenen Kantonen (z.B. § 31 Absatz 2 InfoDG) zu überarbeiten. Im übrigen wird in den Erläuterungen nicht dargelegt, weshalb die Bundesversammlung eine verfügte Nichtwiederwahl nicht genehmigen sollte, obwohl sie die erstmalige Wahl genehmigen muss (Artikel 26). Eine Nichtwiederwahl sollte zudem auf „wichtige Gründe“ wie sie etwa in Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 des Bundespersonalgesetzes (SR 172.220.1) angeführt sind, beschränkt sein. Der Begriff „sachlich hinreichende Gründe“ ist zu unbestimmt, bedarf er doch selbst nach Ansicht des Bundesrates einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung (siehe Kommentar zu Artikel 10 des Projekts zur Revision des Bundespersonalgesetzes).

**5. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SlaG)**

Es wird auf die Ausführungen und Anträge unter Ziffer 4 zum DSG verwiesen, wonach die Informationspflicht und das Sperr-Recht im StGB, SlaG, Waffengesetz und Betäubungsmittelgesetz zu regeln seien.

**6. Waffengesetz (SR 514.54)**

Bezüglich Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe 3 und Artikel 32f wird auf die Ausführungen und Anträge unter Ziffer 4 zum DSG verwiesen.

Das Auskunftsrecht richtet sich zudem nach § 26 InfoDG, soweit kommunale oder kantonale Behörden das Waffengesetz vollziehen (siehe Ausführungen unter Ziffer 2 zum AuG). Artikel 32g sollte daher aufgehoben werden.

**Antrag:**

**Artikel 32g sei aufzuheben**

**7. Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121)**

Bezüglich Artikel 18b wird auf die Ausführungen und Anträge unter Ziffer 4 zum DSG verwiesen.

Das Auskunftsrecht richtet sich auch hier nach § 26 InfoDG, soweit kommunale oder kantonale Behörden das Betäubungsmittelgesetz vollziehen (siehe Ausführungen unter Ziffer 2 zum AuG). Artikel 18c sollte daher aufgehoben werden.

**Antrag:**

**Artikel 18c sei aufzuheben**

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat**

Klaus Fischer  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4001 Solothurn; www.so.ch

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber